



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANFRAGE

4-1863/14-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

28.04.2014

Einreicher: Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF

Betr.: Anfrage des Abg. Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF,
zu Gerichtsprozessen der Kommunalaufsicht

Sachverhalt:

Als Ergänzung zur Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abg. Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 16.12.2013, Drucksache 4-1777/13-KT, zu Anzahl und zur Kostenentwicklung bei Rechtsstreitigkeiten des Landkreises wurde deutlich, dass gerade das Fachamt 15 (Kommunalaufsicht) einige Klagen führt. Zwei Klagen wurden sogar beim Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Die Kommunalaufsicht hat (§ 108 BbgKVerf - Landesrecht Brandenburg –Grundsatz-) die Aufsicht so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie hat die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu vermitteln.

Sowie in § 109 BbgKVerf (Die Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Kommunalaufsicht) hat im öffentlichen Interesse sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Sie ist Rechtsaufsicht.) und folgende sind die Aufgaben geregelt.

Die Rechts- bzw. Kommunalaufsicht wird nur im öffentlichen nicht jedoch im privaten Interesse ausgeübt. Somit tauchen gerade bei diesen Klageverfahren Fragen auf, da der Klagegegner im Regelfall eine Kommune ist. Auch die Kommunen müssen rechtsstaatlich handeln.

1. Bitte erläutern sie für alle 13 genannten Fälle den Sachverhalt?
Hierbei ist zu unterteilen:
 - 1.1) Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht,
 - 1.2) Rechtsaufsicht der Kommunen oder Verbände,
 - 1.3) Urteils Erläuterung und
 - 1.4) Auswirkung auf die Kommunen und Verbände im Landkreis Teltow-Fläming.
2. Aufgabe der Kommunalaufsicht ist die rechtliche Beratung der Kommunen. Gab es in keinem der genannten Fälle Möglichkeiten einer gütlichen Einigung?
3. Ist die Kommunalaufsicht dem objektiven Interesse der Allgemeinheit an rechtmäßigem Verwaltungshandeln immer nachgekommen?
4. Welche Handlungsmöglichkeiten stehen den Behörden der Kommunalaufsicht gemäß der BbgKVerf oder gemäß anderer Vorschriften zu, um Einfluss auf die Führung von Gerichtsverfahren durch Kommunen und aus den Prozessen sich ergebende Vollstreckungsmaßnahmen zu nehmen?

Luckenwalde, den 03.03.2014

gez. Dirk Steinhausen
CDU-Kreistagsfraktion TF